

Zeitschrift: Diskussion : Magazin für aktuelle Gewerkschaftspolitik
Herausgeber: Diskussion
Band: - (1991)
Heft: 14: Gewerkschaft 2001

Artikel: GB des Kantons Zürich : eigenständige Kraft, aber keine "Ersatzpartei"
Autor: Uebelhart, Martin
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-584152>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 26.04.2025

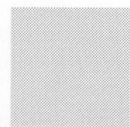
ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Verbände des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes sind zu parteipolitischer Unabhängigkeit und konfessioneller Neutralität verpflichtet. Bündnisse mit anderen Organisationen können nur unter dieser Bedingung eingegangen werden. Bei Abstimmungen, Initiativen, Referenden und anderen Kampagnen ist das problemlos. Heikel jedoch gestalten sich Wahlbündnisse, die auch immer wieder zu harten innergewerkschaftlichen Kontroversen führten. Parteien und Gewerkschaften haben unterschiedliche Strukturen, Aufgaben und Arbeitsweisen, die Mitgliedschaft ist weitgehend nicht identisch.

Das Wahlabkommen '91 zwischen SP und kantonalem Gewerkschaftsbund trägt diesen Umständen Rechnung und markiert zugleich das gewandelte Verhältnis der beiden Partnerorganisationen zueinander.

Das Abkommen erlaubt erstmals die Kandidatur von par-

GB des Kantons Zürich: Eigenständige Kraft, aber keine «Ersatzpartei»



Martin Uebelhart

teilslosen Gewerkschaftsmitgliedern auf den gemeinsamen Listen bei Kantonsrats- und Nationalratswahlen. Im Falle einer Wahl verpflichten sie sich, in die gemeinsame Fraktion einzutreten und deren Beschlüsse mitzutragen. Es besteht keine Verpflichtung zum Parteieintritt. Die Forderung nach einer Öffnung für Gewerkschaftsmitglieder, die einer andern (Links-)Partei oder den Grünen angehören, wurde von der SP abgelehnt. Hingegen werden den Gewerkschaften mehr Möglichkeiten zugestanden, für alle kandidierenden Mitglieder Sonderpropaganda zu machen.

Basis dieses Wahlabkommens bilden Grundsatzentscheide, die der kantonale Gewerkschaftsbund zur Klärung interner Kontroversen im Juni 1988 fasste. Kernstück ist der Entscheid, dass der GBKZ an Wahlen nicht als «Ersatzpartei» auftritt – weder mit eigenen Kandidaturen an Majorzwahlen, noch mit eigenen Listen an Proporzahlen. Weiter werden Kontakte zu Organisationen geregelt, die gleichgerichtete Ziele verfolgen. Das bedeutet eine offeneren Bündnisbereitschaft bei Abstimmungen, Initiativen usw. Der dritte Beschluss regelt die Beziehungen zur traditionellen Bündnispartnerin SP, die trotz gelegentlichen inhaltlichen Differenzen die bevorzugte Partnerorganisation bleiben soll. Allerdings sollen Differenzen kenntlich gemacht werden.

Der GBKZ gewinnt so ein schärferes politisches Profil und kann sich als eigenständige politische Kraft entfalten. Die damit verbundene «Erweiterung des sozio-kulturellen Mandats» bedeutet letztlich, dass der GB sowohl Interessenverband wie auch Menschenrechtsorganisation ist. Die parteipolitische Unabhängigkeit und die konfessionelle Neutralität sind dabei unabdingbare Voraussetzungen zur Wahrnehmung wichtiger Aufgaben in einer zunehmend multikulturellen Gesellschaft.